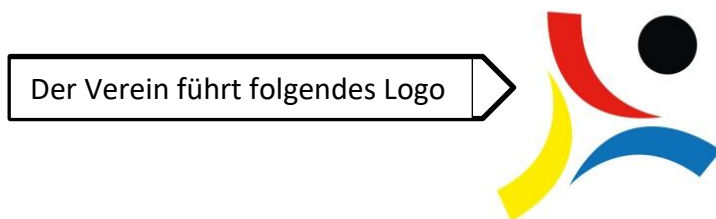


**Satzung
des
TISCHTENNIS ZENTRUM Altstadt-Kirkel**
(nachfolgend TTZ Altstadt-Kirkel genannt)
GEGR. 2013



Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck und Aufgabe**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Mitgliedsbeiträge und Kosten**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Austritt einer freigegeben Abteilung**
- § 8 Auflösen des Vereins**
- § 9 Datenschutzklausel**
- § 10 Inkrafttreten der Satzung**

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: TISCHTENNIS ZENTRUM Altstadt-Kirkel
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirkel (Gemeinde Kirkel)
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Homburg/Saar eingetragen werden, danach trägt er den Namen: TISCHTENNIS ZENTRUM Altstadt-Kirkel e.V.
- (4) Der Verein gehört dem Saarländischen Tischtennisbund e.V. an.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Ziel und Zweck

- (1) Mit der Gründung des Vereins streben die Mitglieder der Tischtennisabteilungen des Turnvereins Altstadt 1920 e.V. und des Sportvereins Kirkel-Neuhäusel e.V. (nachfolgend TV Altstadt und SV Kirkel genannt) eine dauerhafte Zusammenarbeit an. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Tischtennis im Saarpfalz-Kreis. Ziel und Zweck des Vereins ist dabei, einen geordneten Spielbetrieb für alle Mitglieder des TTZ Altstadt-Kirkel im STTB zu gewährleisten. Weiterhin sollen seine Mitglieder durch sportliche Betätigung sowie die Freundschaft und Kameradschaft unter ihnen gefördert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) eine Zusammenarbeit der Vereine TV Altstadt 1920 e.V. und SV Kirkel e.V. im Bereich der Sportart Tischtennis.
 - b) die Durchführung eines ortsteilübergreifenden Trainings und einer intensiven Nachwuchsförderung.
 - c) die Kräftebündelung, um so gute Tischtennis-Sportler auszubilden, die auch nach ihrer Ausbildung dem TTZ Altstadt-Kirkel treu bleiben.
 - d) die Integration der Nachwuchsspieler in die Mannschaften des TTZ Altstadt-Kirkel.
 - e) die Möglichkeit für alle Spieler, sich unabhängig von ihrer Spielstärke und ihren Interessen, in der Verbandsgemeinde Kirkel zu entwickeln, ohne dabei weite Wege fahren zu müssen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Aufgaben

Zu den Aufgaben des Vereins zählen im Wesentlichen

- a) die Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- b) die Teilnahme an den sportlichen Wettkämpfen des zuständigen Sportfachverbandes.
- c) die Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins gemäß der Satzung.
- d) die Pflege und der Ausbau des Jugendsports innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses zur Förderung und Erziehung der Jugend auf kulturellem und sportlichem Gebiet.
- e) die Durchführung von (ideellen) Werbeveranstaltungen für den Sport.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Funktionäre erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- (2) Der Verein führt Aktive- und Fördermitglieder.
- (3) Aktiv ist ein Mitglied, wenn es auf einem Mannschaftsmeldebogen für den laufenden Spielbetrieb aufgeführt ist.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, die Ziele des Vereins mitzutragen und zu unterstützen.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts werden, die Mitglied beim TV Altstadt 1920 e.V. bzw. beim SV Kirkel-Neuhäusel e.V. sind.
- (2) Bei Minderjährigen ist zum Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Zustimmung wenigstens eines Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (3) Den Interessenten am TTZ Altstadt-Kirkel werden nach einer Schnupperzeit (4 Wochen) die Mitgliedschaft in einem der beiden Vereine TV Altstadt 1920 e.V., SV Kirkel-Neuhäusel e.V. angeboten. Die Interessenten entscheiden sich frei für die Mitgliedschaft in mindestens einem Verein.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben.
- (5) Durch die Aufnahme erkennen die Mitglieder an, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Im Falle einer Ablehnung kann sich der Bewerber an die Mitgliederversammlung wenden, die bei ihrer nächsten Sitzung darüber zu entscheiden hat.
- (8) Die Ablehnung muss dem Antragsteller mitgeteilt werden.
- (9) Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3. Rechte und weitere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder ab 18 Jahren sind wählbar und haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, auch nicht über den gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Rechte sind nicht übertragbar.
- (3) Fördernde Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht.
- (4) **Die Mitglieder sind verpflichtet,**
 - a) das Vereinseigentum und die Sportstätten schonend und pfleglich zu behandeln.
 - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
 - c) gegenseitige Rücksichtnahme zu üben.

4. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder deren Kündigung.
- (2) Der Austritt steht Mitgliedern nach Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Verein zu jeder Zeit frei.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende mitzuteilen. Die Mitgliedschaft im Hauptverein muss entsprechend deren Satzung gesondert gekündigt werden, sofern dies gewünscht ist.
- (4) Entfällt die Voraussetzung nach § 4 / 2 / (1) endet automatisch die Mitgliedschaft im TTZ Altstadt-Kirkel.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit erfolgen:
 - a) bei Beitragsrückstand von 6 Monaten trotz Mahnung,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - c) bei vorsätzlichem vereinschädigenden Verhalten.
- (6) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu gewähren.
- (7) Die Ausschließungsgründe sind dem Mitglied mitzuteilen.
- (8) Dem Ausgeschlossenen steht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Mitgliederversammlung offen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Kosten

- I. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
- II. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und in einer Beitragsordnung niedergeschrieben.
- III. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus erhoben.
- IV. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht zur Zahlung des Beitrages in der Lage sind, können vom Vorstand ganz oder teilweise von der Zahlung befreit werden.
- V. Der Vorstand kann von den „aktiven Mitgliedern“ die Beteiligung an notwendigen Arbeitseinsätzen im Verein einfordern.
- VI. Die finanzielle Unterstützung des TTZ Altstadt-Kirkel durch die Vereine TV Altstadt 1920 e. V. und SV Kirkel-Neuhäusel e. V. wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt

§ 6

Organe des Vereins

I. Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Gesamtvorstand
- (3) Geschäftsführender Vorstand
- (4) Der Spielausschuss
- (5) Zwei Kassenprüfer

II. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zur Jahreshauptversammlung einmal im Jahr zusammen.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu jeder Zeit zu weiteren Sitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet - in der Regel dem 1. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der örtlichen Presse und der Internetseite des TTZ Altstadt-Kirkel zu veröffentlichen.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Unterschreitung dieser Zahl ist gemäß der Einladung eine neue Mitgliederversammlung am gleichen Tag mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmgleichheit als Ablehnung gilt. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmungen erfolgen per Akklamation oder auf Antrag schriftlich.

- (5) Satzungsänderungen müssen von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zuständig für die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder, für die Wahl der Kassenprüfer und für Satzungsfragen und Änderungen.
- (8) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind bis spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform einem Vorstandsmitglied einzureichen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (9) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Stimmberechtigung
 - b) Jahresberichte und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Neuwahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Anträge
 - f) Verteilung von Spielklassenrechten

III. Gesamtvorstand

- (1) Dem Gesamtvorstand obliegen alle Entscheidungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er kann Zuständigkeiten delegieren.
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören an:
- (3) alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- (4) mindestens 2 Beisitzer
- (5) Alle Abteilungsleiter (Fachwarte)
- (6) Pressewart
- (7) Das zu wählende Mitglied muss bei der Wahl anwesend sein oder im Verhinderungsfall sich schriftlich zur Übernahme eines Amtes bereit erklären. Es ist zulässig, mehrere Ämter auf eine Person zu vereinigen. Jedes Mitglied hat - unabhängig von der Anzahl seiner Ämter - bei Abstimmungen nur eine Stimme.
- (8) Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus, so bestellt der Gesamtvorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.
- (9) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat den Gesamtvorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Gesamtvorstand binnen 14 Tagen einberufen.
- (10) Gesamtvorstandssitzungen werden mindestens drei Tage vor dem Termin in Textform durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einen Beauftragten einberufen.
Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

IV. Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Vereinsmitgliedern.
- (2) Um eine kontinuierliche Geschäftsführung zu gewährleisten, werden alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor dem Ende seiner Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied bis zur Durchführung von Neuwahlen berufen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vollzieht die Entscheidungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und führt die sich daraus ergebenden Geschäfte in eigener Verantwortung.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der Ehrenamtspauschale beschließen. Die pauschale Erstattung von Ausgaben kann nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (7) Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Unterausschüsse einsetzen und deren Aufgaben bestimmen. Sie gelten nicht als Organe des Vereins.
- (8) Die Aufgabenverteilung des geschäftsführenden Vorstands regelt die Geschäftsordnung.

V. Spielausschuss

- (1) Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden, dem Jugendleiter, dem Jugendkoordinator und den Mannschaftsführern der Damen-, Herren- und Senioren-Mannschaften. Der Spielausschussvorsitzende ist mit dem Spielausschuss verantwortlich für den gesamten spieltechnischen Verkehr im Bereich Tischtennis der aktiven Mannschaften, sowie für die Mannschaftsaustellungen. Der Jugendleiter wird vom Schüler- und Jugendkoordinator und dem Spielausschuss in seiner Arbeit unterstützt.
- (2) Die Trainer beraten den Spielausschuss bei den Aufstellungen.
- (3) Die Einzelheiten des Spielbetriebes werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

VI. Wahlen

Die Wahlperiode für alle Ämter im Verein beträgt zwei Jahre.

VII. Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die beiden Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Sie prüfen die Rechnungsbücher auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichten der Mitgliederversammlung. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 7

Austritt einer freigegeben Abteilung

Eine Abteilung eines der Hauptvereine kann nach rechtzeitiger Ankündigung (wenigstens 12 Wochen vor dem Ende der laufenden Spielrunde) den Verein zum jeweiligen Saisonende mit seinem eingebrachten TT-Inventar zu seinem freigebenden Hauptverein verlassen. Die sich im Laufe der Zeit verändernden Spielklassen im TTZ Altstadt-Kirkel sind davon nicht betroffen. Über die Abtretung von Spielklassenrechten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder des Vereins die Auflösung beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die steuerbegünstigten Hauptvereine in dem Verhältnis zurück, wie es eingebracht wurde, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke ortsansässiger Vereine zu verwenden.

§ 9

Datenschutzklausel

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Widersprüche gegen Veröffentlichungen durch ein Mitglied finden Beachtung. Eine unbefugte Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

- I. Die Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft.
- II. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins TTZ Altstadt-Kirkel am 09.06.2016 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- III. Eingetragen am 10.10.2016 Amtsgericht Homburg VR 1498